

BEKANNTMACHUNG

für den Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung „Wirkaustraße“ in Hettlingen

Die Stadt Wertingen hat mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Wertingen vom 25.02.2026 die Einbeziehungssatzung „Wirkaustraße“ in der Fassung vom 25.02.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit Planzeichnung, textliche Festsetzung sowie Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer Nr. 111, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr. 08272/84-400 an.

Die Bekanntmachung sowie die Satzung mit Planzeichnung, Textlicher Festsetzung sowie Begründung sind außerdem online einsehbar unter:

<https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Wertingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wertingen, den 03.03.2026
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Stadt Wertingen



Willy Lehmeier
1. Bürgermeister Wertingen
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 03.03.2026

Abgenommen am:

Verk.-Buch-Nr.: 13/2026